



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadt Cottbus Bebauungsplan Nr. M/4/100 "Einkaufszentrum Stadtpromenade"

Katastervermerk

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu berechnenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich der Satzung dem Stand vom 20.....

Cottbus, den.....
.....
(Unterschrift)

- Siegel-

Liegenschaftskarte des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster, Flur 3, Flur 17, Höhenbezug DHHN 92, Lagebezugssystem ETRS 89
Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

Verfahrensvermerke

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Bebauungsplan in der Fassung vom wurde am gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Cottbus, den.....
.....
(Unterschrift)
Der Oberbürgermeister

- Siegel-

Ausfertigung

Der Bebauungsplan in der Fassung vom von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen, wird hiermit ausfertigt.

Cottbus, den.....
.....
(Unterschrift)
Der Oberbürgermeister

- Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ Nr. Jahrgang bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Absatz 2 BauGB und § 214 Absatz 2a BauGB) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen worden.

Cottbus, den.....
.....
(Unterschrift)
Der Oberbürgermeister

- Siegel-

Nebenzeichnung 1: Baugrenzen und Baulinien für das II. Vollgeschoss

